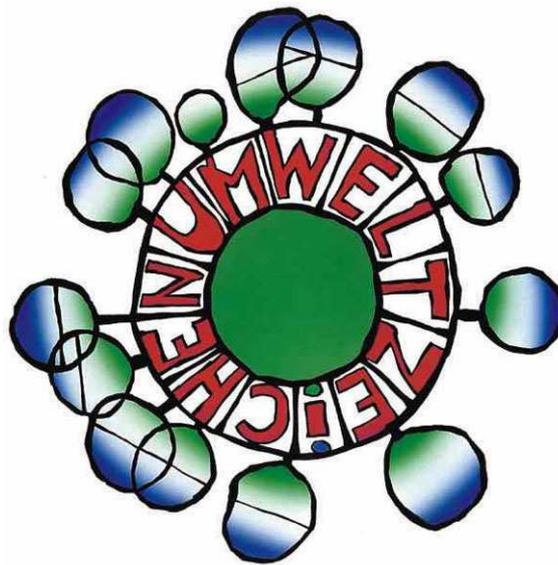


Österreichisches Umweltzeichen



Richtlinie UZ 52

Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukte

Ausgabe vom 1. Jänner 2010

Umweltzeichen - Produkte finden Sie am Internet unter

www.umweltzeichen.at

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte eine der Umweltzeichen-Adressen

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft,
Umwelt und Wasserwirtschaft, Abteilung VI/5
Ing. Josef Raneburger
Stubenring 1, A-1010 Wien
Tel: +43 (0)1 515 22-1250; Fax: Dw. 7649
e-m@il: josef.raneburger@lebensministerium.at
<http://www.umweltzeichen.at>

VKI Verein für Konsumenteninformation,
Team Umweltzeichen
DI Oswald Streif
Linke Wienzeile 18, A-1060 Wien
Tel: +43 (0)1 588 77-272; Fax: Dw. 73
e-m@il: ostreif@vki.at

Inhaltsverzeichnis

1	Produktgruppendefinition.....	5
2	Allgemeine Regelungen	5
2.1	Produktion	5
2.2	Verpackung	6
2.2.1	Pflichten der Inverkehrsetzer von Verpackungen.....	6
2.3	Gebrauchstauglichkeit.....	6
2.4	Deklaration	6
3	Biologische Pflanzenschutzprodukte i.e.S. (Mikroorganismen, Nützlinge, Viren)7	
3.1	Gesundheits- und Umweltkriterien	7
4	Chemische Pflanzenpflege, Pflanzenhilfs- und Pflanzenschutzprodukte	7
4.1	Gesundheits- und Umweltkriterien	8
4.1.1	Biotechnische Pflanzenschutzprodukte.....	9
5	Physikalische Pflanzenschutzprodukte.....	9
6	Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen	10

Einleitung

Pflanzenpflege und Pflanzenschutz im Naturgarten basiert auf einer Vielzahl vorbeugender Kulturmaßnahmen und der Schaffung optimaler Lebensbedingungen. Treten dennoch nach Ausschöpfen aller präventiven Maßnahmen Krankheiten oder Schädlinge auf, so sollten umweltschonende Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukte verwendet werden. Gerade in privaten Gärten kommt es zu einem viel zu hohen Chemikalieneinsatz und Alternativen, wie zB. Nützlingseinsatz oder physikalische Pflanzenschutzprodukte werden zu wenig angenommen.

Bei Pflanzenpflege- und Pflanzenschutzprodukten, die mit dem Umweltzeichen gekennzeichnet sind, liegt der Schwerpunkt darauf, dass diese keine ökologisch und toxikologisch bedenklichen Wirk- und Zusatzstoffe enthalten. Ebenso dürfen von den Produkten keine weitgehend negativen Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere auf „Nützlinge“ ausgehen. Gentechnisch veränderte Stoffe bzw. Organismen sind prinzipiell ausgeschlossen, da deren systemischen Auswirkungen noch nicht ausreichend erforscht sind.

Essentieller Punkt der Richtlinie ist die Sicherstellung der Wirksamkeit der Produkte – durch einen genauen Nachweis wird den KonsumentInnen garantiert, dass Umweltzeichenprodukte nicht nur umweltfreundlich, sondern auch wirksam sind.

Die Produkte sind in angepassten Verpackungsgrößen für HobbygärtnerInnen erhältlich, umfangreiche Deklarationen erleichtern den fachgerechten Einsatz.

Das Umweltzeichen ist somit eine klare Entscheidungshilfe für KonsumentInnen, die den Chemikalieneinsatz in ihrem Garten auf ein Minimum reduzieren möchten bzw. die in der Gartenpflege alternative Wege gehen möchten.

1 Produktgruppendifinition

Die vorliegende Richtlinie umfasst drei Hauptgruppen von Produkten:

- Biologische Pflanzenschutzprodukte i.e.S. (Mikroorganismen, Nützlinge, Viren)
- Chemische Pflanzenpflege-, Pflanzenhilfs- und Pflanzenschutzprodukte
- Physikalische Pflanzenschutzprodukte

Die Richtlinie erfasst Produkte wie sie im Gartenbereich zur Anwendung kommen, wobei sowohl outdoor-Produkte als auch indoor-Produkten ausgezeichnet werden können.

Produkte, die unter die Biozid-Richtlinie [1, 2] fallen, werden von dieser Richtlinie nicht erfasst. Ebenso werden Produkte nicht erfasst, die durch das Düngemittelgesetz [3] geregelt werden, ausgenommen jene, die unter §2 fallen. (siehe auch Kapitel 4)

2 Allgemeine Regelungen

2.1 Produktion

- Behördliche Auflagen und gesetzliche Regelungen, insbesondere die Materien Luft, Wasser, Abfall, Umweltinformation sowie ArbeitnehmerInnenschutz betreffend, sind einzuhalten.

Sowohl für inländische als auch für ausländische Produktionsstätten sind die jeweiligen nationalen Bestimmungen zu erfüllen.

Sofern EU-Regelungen über nationale Bestimmungen hinausgehen, sind jedenfalls die EU-Regelungen einzuhalten.

Der Antragsteller hat die Einhaltung dieser Anforderung zu bestätigen.

- Ein Abfallwirtschaftskonzept (AWK) ist vorzulegen.
Die im Erlass des BMUJF (jetzt BMLFUW) [4] über die Vollständigkeit von betrieblichen AWK angeführten Punkte müssen darin enthalten sein.

Für Produktionsstätten, die nach EMAS Verordnung [5] registriert bzw. nach ÖNORM EN ISO 14001 [6] zertifiziert sind, gelten die oben genannten Anforderungen als erfüllt.

2.2 Verpackung

Verpackungen müssen folgende Anforderungen erfüllen:

- Kein Einsatz von halogenierten organischen Materialien
- Keine Aerosole
- Es muss ein angepasstes Angebot an Packungsgrößen für HobbygärtnerInnen vorhanden sein.
- Dosierhilfen bei Konzentraten

2.2.1 Pflichten der Inverkehrsetzer von Verpackungen

Inverkehrsetzer von Verpackungen haben diese entweder selbst zurückzunehmen und zu verwerten oder nachweislich an einem Sammel- und Verwertungssystem teilzunehmen. Es gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung [7].

2.3 Gebrauchstauglichkeit

Die Wirksamkeit muss für jedes einzelne Produkt nachgewiesen werden. Entweder wird die Wirksamkeit durch zwei Studien oder durch Bestätigung von zwei Versuchsanstalten, unabhängigen Forschungsinstituten, Universitätsinstituten oder gleichwertigen Einrichtungen nachgewiesen.

Im Gesamtgutachten müssen Seriosität und Plausibilität der vorgelegten Studien bzw. Betätigungen durch den Gutachter detailliert bewertet werden.

Für biotechnische und physikalische Pflanzenschutzprodukte (siehe auch Kapitel 4.1.1 und Kapitel 5.) besteht auch die Möglichkeit, den Nachweis der Wirksamkeit durch entsprechende Literaturstudien, Tests etc. zu belegen.

Für Produkte, die nach dem Pflanzenschutzmittelgesetz zugelassen sind, gilt diese Anforderung als erfüllt.

2.4 Deklaration

Folgende Informationen sind auf dem Produkt bzw. auf einem Beipackzettel anzuführen:

- Anwendungsgebiet
- Anwendungszeitraum
- Angaben zur Haltbarkeit und Lagerung
- Hinweise zur richtigen Dosierung
- Art der Anwendung
- Art der Schutzmaßnahmen
- Gefahrenhinweise

- Deklaration Pflanzenschutzmittel und Pflanzenpflegemittel (Grenzprodukte)
- Beratungstelefonnummer in Kombination mit Umweltzeichen, ergänzend kann eine Homepage angeführt werden

3 Biologische Pflanzenschutzprodukte i.e.S. (Mikroorganismen, Nützlinge, Viren)

3.1 Gesundheits- und Umweltkriterien

Nützlinge müssen den Zulassungsvorschriften für Pflanzenschutzmittel [8, 9] entsprechen. Es dürfen nur Arten eingesetzt werden, die den Zulassungsvorschriften des Pflanzenschutzmittelgesetzes entsprechen [10].

Zugelassen sind nur heimische Nützlinge oder es muss nachgewiesen werden, dass die Population unter hiesigen Bedingungen nicht überwinterungsfähig ist.¹

Organismen, die Exotoxine enthalten, sind von der Richtlinie ausgeschlossen, ebenso gentechnisch veränderten Organismen (GVOs).

Darüber hinaus dürfen die Organismen kein breites Wirkungsspektrum haben, sondern müssen möglichst spezifisch gegen Schadorganismen wirken.

4 Chemische Pflanzenpflege, Pflanzenhilfs- und Pflanzenschutzprodukte

Diese Gruppe umfasst anwendungsfertige Produkte bzw. Konzentrate (mit H₂O verdünnbar). Präparate, die selbst zubereitet werden oder die durch Mischen bzw. Ansetzen gewonnen werden, sind nicht Bestandteil dieser Richtlinie. Herbizide sind ebenfalls von der Richtlinie ausgeschlossen.

Die Wirksamkeit von Pflanzenpflege- und Pflanzenhilfsmitteln beruht auf einer Erhöhung der Widerstandskraft der Pflanzen gegen Schadorganismen v.a. durch Ausbildung einer Resistenzinduktion.

Pflanzenhilfsmittel sind laut §2 des Österreichischen Düngemittelgesetzes „Stoffe ohne wesentlichen Nährstoffgehalt, die dazu bestimmt sind, auf die Pflanze einzuwirken, die Widerstandsfähigkeit von Pflanzen zu erhöhen oder die Aufbereitung organischer Stoffe zu beeinflussen.“

Neben Pflanzenpflege- und Pflanzenhilfsmitteln umfasst diese Gruppe auch Pflanzenschutzmittel mit umweltverträglichen, d.h. ökologisch und toxikologisch unbedenklichen Wirk- und Zusatzstoffen. Darüber hinaus dürfen von diesen Produkten keine weitgehend negativen Auswirkungen auf die Tierwelt, insbesondere auf „Nützlinge“ ausgehen.

¹ Dies Impliziert, dass alle Entwicklungsstadien von Organismen bei Temperaturen < 0°C absterben.

Produkte müssen die Anforderungen der EU-Verordnung ökologischer Landbau [11] oder der österreichischen Richtlinien der Austria-Bio-Garantie [12] erfüllen.

4.1 Gesundheits- und Umweltkriterien

Die chemische Zusammensetzung der Produkte (Wirk- und Beistoffe) ist vom Gutachter auf Kriterienkonformität zu überprüfen.

Die Verwendung gentechnisch veränderter Stoffe oder mit Hilfe von Gentechnik hergestellten Stoffe ist nicht zulässig.

Es dürfen keine Wirk- und Beistoffe verwendet werden, die im Verdacht stehen, endokrine Wirkung zu besitzen und die in Tabelle 2, 3 und 4 der Commission communications Com (2001) 262 gelistet sind. [13]

Wirk- und Beistoffe dürfen weiters gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG [14] keine Kennzeichnung nach T und T+ tragen bzw. gemäß EU-CLP-Verordnung [15] nicht mit einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise versehen sein: H300, H301, H310, H311, H330, H331, H370, H372.

Das Produkt selbst darf keine N, T, T+ und C-Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG

bzw. gemäß EU-CLP-Verordnung nicht mit einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise versehen sein: H300, H301, H310, H311, H314, H330, H331, H370, H372, H400, H410, H411, EUH059.

Zusätzlich darf das Produkt keine Kennzeichnung gemäß EU-Richtlinie 67/548/EWG nach R45, R46 und R60 - R64 aufweisen

bzw. gemäß EU-CLP-Verordnung nicht mit einem oder mehreren der folgenden Gefahrenhinweise versehen sein H350, H340, H360F, H360D, H360FD, H360Fd, H360Df, H361f, H361d, H361fd, H362.

Pflanzenpflege- und Pflanzenhilfsmitteln dürfen keine chemisch-synthetischen Düngestoffe zugesetzt werden, bei Pflanzenschutzmitteln dürfen generell keine Düngestoffe zugegeben werden.

Die Zugabe von weiterverarbeiteten Tierabfällen ist ausgeschlossen.

Insektizide und Akarizide dürfen kein breites Wirkungsspektrum aufweisen, sondern müssen möglichst spezifisch gegen Schadorganismen wirken.

Die Anreicherung bzw. Persistenz möglicher Rückstände – ausgenommen anorganische Wirkstoffe - muss ausgeschlossen werden können.

Bei Pflanzenschutzmitteln gilt insbesondere, dass für die Wirkstoffe – ausgenommen anorganische - folgende Grenzwerte nicht überschritten werden dürfen:

- DT50 > 90 Tage²
oder

² DT50: Dissipation Time 50%

- Wenn in Laborstudien gebundene Rückstände $> 70\%^3$ nach 100 Tagen gebildet werden und die Mineralisationsrate nach 100 Tagen $< 5\%^3$ ist
oder
- $\text{Log } P_{\text{OW}} > 3.0^4$
ausgenommen der experimentell bestimmte Biokonzentrationsfaktor (BCF) beträgt < 100

4.1.1 Biotechnische Pflanzenschutzprodukte

Folgende biotechnische Pflanzenschutzprodukte können mit dem Umweltzeichen ausgezeichnet werden:

- Lockfallen mit Semiochemikalien (Pheromone, Kairomone)
- Farbtafeln
- Leimringe
- Repellents

Das Trägermaterial darf keine halogenierten organischen Verbindungen enthalten, für die jeweiligen Wirkstoffe gelten die Anforderungen aus Kapitel 4.1 (Gesundheits- und Umweltkriterien).

5 Physikalische Pflanzenschutzprodukte

Folgende Arten von physikalischen Pflanzenschutzprodukten können das Umweltzeichen erwerben:

- Schneckenäune
- Beetschutznetze
- Fanggürtel
- Wühlmausfallen mit spezifischen pflanzlichen Köderbeschickungsmöglichkeiten
- Vliese

Ausgezeichnet werden nur Produkte, die rein physikalisch (d.h. mechanisch) funktionieren, also ohne Einsatz von Hilfsmitteln wie zB. Lockstoffe, Leime und dergleichen. ⁵

Elektrische Produkte können nicht mit dem UZ ausgezeichnet werden.

Der Einsatz von halogenierten organischen Verbindungen ist für alle Produkte ausgeschlossen.

³ Ausgehend von ihren Anfangskonzentrationen

⁴ POW: Partition Octanol Water

⁵ Produkte mit derartigen Hilfsmittel bzw. -stoffen werden in Kapitel 4.1.1. behandelt.

6 Mitgeltende Normen, Gesetze und sonstige Regelungen

Die nachstehend angeführten Dokumente enthalten Festlegungen, die Bestandteil dieser Umweltzeichen-Richtlinie sind. Rechtsvorschriften sind immer in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden. Datiertere Verweisungen anderer Dokumente erfassen spätere Änderungen oder Überarbeitungen der Publikation nicht. Bei undatierten Verweisungen ist die letzte Ausgabe des in Bezug genommenen Dokumentes anzuwenden.

Österreichische Gesetze können unverbindlich unter <http://www.ris.bka.gv.at/auswahl/> abgefragt werden ⁶.

Der aktuelle Stand von Verordnungen und Richtlinien der Europäischen Union ist unter folgender Internetadresse abrufbar:

http://www.europa.eu.int/eur-lex/de/search/search_lif.html

- [1] Richtlinie 98/8/EG des europäischen Rates vom 16. Februar 1998 über das Inverkehrbringen von Biozid-Produkten mit den Änderungen nach der Richtlinie 2009/107/EG des europäischen Parlamentes und des Rates vom 16. September 2009
- [2] BGBl. I 105/2000, Bundesgesetz, mit dem ein Biozid-Produkte-Gesetz erlassen wird sowie das Lebensmittelgesetz 1975 und das Chemikaliengesetz 1996 geändert werden, vom 29. September 2000
- [3] BGBl: 513/1994, Düngemittelgesetz, vom 12. Juli 1994
- [4] Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie:
(jetzt Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft)
Erlass zum Abfallwirtschaftsgesetz und seinen Verordnungen, vom 16. August 1995 (Geschäftszahl 47 3504/404-III/9/95)
<http://www.umwelt.net.at>
=> Abfall => Betriebliche Abfallwirtschaft => Abfallwirtschaftskonzepte => Leitfaden Abfallwirtschaftskonzept
- [5] Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS)
Amtsblatt Nr. L 114 vom 24/04/2001 S. 0001 – 0029
- [6] ÖNORM EN ISO 14.001, Umweltmanagementsysteme - Anforderungen mit Anleitung zur Anwendung (ISO 14001:2004), 01.01.2005

⁶ Für die Richtigkeit und Vollständigkeit des Rechtsinformationssystems wird keine Haftung übernommen. Es ist ausschließlich der Wortlaut der im Bundes-, Landesgesetzblatt oder anderen Publikationsorganen verlautbarten Rechtsvorschriften ausschlaggebend. Die Bundesgesetzblätter sind bei der Print Media Austria AG (vormals Österreichische Staatsdruckerei AG), die Landesgesetzblätter bei den Ämtern der Landesregierungen erhältlich.

- [7] BGBl. 648/1996, Verpackungsverordnung, vom 29. November 1996
- [8] BGBl. I 60/1997, Pflanzenschutzmittelgesetz, vom 19. Juni 1997
- [9] Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln
- [10] Liste der Zugelassenen organischen PSM sortiert nach Organismen
<http://www.ages.at>
- [11] Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2092/91
Amtsblatt Nr. L 189 vom 20.07.2007 Seite 1
- [12] Österreichisches Lebensmittelhandbuch, Kapitel 8A, III. Auflage 1952
- [13] Communication from the Commission to the Council and the European Parliament on the implementation of the Community strategy for Endocrine Disrupters - a range of substances suspected of interfering with the hormone systems of humans and wildlife (COM (2001) 262)
<http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=COM:2001:0262:FIN:EN:PDF>
- [14] EU-Richtlinie 67/548/EWG Anhang VI, Richtlinie des Rates vom 27. Juni 1967 zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Stoffe samt den zugehörigen technischen Anpassungen, Amtsblatt Nr. 196 vom 16. August 1967
- [15] Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006